

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom 23. September 2021 betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Lebensqualität und Durchsetzung der kommunalen Interessen für den Fall der Verlängerung der A3

Bereits 2003 haben sich die betroffenen Gemeinden, insbesondere Klingenbach, Siegendorf, Zagersdorf und Wulkaprodersdorf, entlang der geplanten Trasse gegen eine Verlängerung der A3 ausgesprochen, um eine Verschlechterung der Lebensqualität zu vermeiden. Darüber hinaus würde durch einen Ausbau der A3 und den Anschluss an die ungarische M85 eine neue Route entstehen, welche zusätzlichen Transitverkehr anzieht. Durch den ansteigenden Verkehr sind insbesondere folgende nachteilige Entwicklungen absehbar:

- Erhöhung der CO₂-Belastung und Feinstaubbelastung
- Dezimierung von Grünflächen und folglich auch eine fortschreitende Bodenversiegelung
- Entwertung der Grundstücke in den Gemeinden entlang der geplanten Route

Um diesen negativen Entwicklungen nachhaltig entgegenzuwirken und einen Ausbau der gegenständlichen Autobahn im Sinne der betroffenen Gemeinden zu verhindern, ist eine Änderung des BundesstraÙengesetzes 1971 unabdingbar. Durch die Änderung im BundesstraÙengesetz 1971 entfällt die Rechtsgrundlage für einen etwaigen Ausbau der A3 entlang der geplanten Trasse und es entsteht für die betroffenen Gemeinden Rechtssicherheit. Eine Verlängerung der A3 bis zur Staatsgrenze würde ein Hinwegsetzen über die kommunale Willensbildung und somit über die Autonomie der betroffenen Gemeinden bedeuten.

Bereits am 16. April 2020 sprach sich der Burgenländische Landtag durch einen EntschlieÙungsantrag an die Bundesregierung mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und GRÜNEN gegen die Verlängerung der A3 und für eine Streichung aus dem BundesstraÙengesetz aus.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, erneut an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- mittels Regierungsvorlage die Streichung des Passus „- Wulkaprodersdorf – Staatsgrenze bei Klingenbach“ im Verzeichnis 1 des Bundesgesetzes 1971 dem Nationalrat zuleiten, um Rechtssicherheit für die betroffenen Gemeinden zu schaffen und eine Mehrbelastung zu verhindern.